

authentischer Triburer Schlüsse; er greift das bereits bei den „Einzelentscheidungen“ („Iudicia“) verwendete Erklärungsmodell wieder auf, demzufolge der Catalaunensis-Redaktor auch hier die in seiner Tribur-Vorlage bereitliegende Fassung des entsprechenden Kapitels ignoriert, und statt dessen – wie dort in jener Privat-Kollektion von Einzelfallentscheidungen – so hier im Kirchen- und Kapitularienrecht nachgeschlagen und einschlägige Textfunde eingearbeitet habe¹²⁰. Der Redaktor einer Kapitelreihe, die angeblich doch nur Kurzfassungen der Tribur-Kanones zum alltagspraktischen Gebrauch zusammenstellen wollte, als Quellenkritiker, der den Grundlagen der Synodalentscheidungen im bestehenden Recht nachgespürt und die Kanones „nachgebessert“ hätte: Nicht auszuschließen als entfernte theoretische Möglichkeit, verwunderlich aber doch in der Selbstverständlichkeit, mit der ein solcher Aufwand unterstellt wird. Würde Krause das generell postulierte Abhängigkeitsverhältnis der Catalaunensis von der Vulgata über den Zwischenschritt Diessensis/Coloniensis auch für diese beiden Fälle verteidigen wollen, so wäre unmittelbar evident, daß die umgekehrte Verlaufsrichtung erheblich mehr Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen könnte. Folglich wird das generell angesetzte Abhängigkeitsverhältnis in Fällen wie diesen außer Gültigkeit gesetzt und durch eine weitere Zusatzannahme in seinen Konsequenzen umgangen. So vermehren sich die Quellenmassen, aus denen die Catalaunensis angeblich zusammengesetzt ist¹²¹. Das Zirkuläre des Verfahrens liegt wiederum auf der Hand.

Schließlich die Ebene der Zweckbestimmung: Unbeantwortet ist nach wie vor auch die Frage nach Herkunft und Funktion von gleich zwei Kurzversionen der Triburer Synodalakten, deren eine von der anderen in Teilen auch noch abhängig zu sein scheint. Wasserschlebens Vorstellung von den Kurzkanones¹²² als einer zum Zwecke der handlich-praktischen Publikation der Vulgata von der Synode selbst redigierten zweiten Aktenversion ist schnell verworfen worden und wohl auch sehr unwahrscheinlich, denn eine solche Doppelfassung der Kon-

120) Krause, NA 18 (1893) S. 421 f.

121) Nach den „Exzerptkapiteln“ aus Vulgata und Diessensis/Coloniensis, den „Iudicia“ aus der Privat-Kompilation von Triburer „Einzelentscheidungen“ sowie den „Extravaganten“ ohne nachweisbare Vorlagen ist dies dann die fünfte Quellenmasse der Collectio Catalaunensis in Krauses Modell: die Extravaganten mit nachweisbaren kanonistischen Vorlagen.

122) Vgl. oben S. 449 – 451.